

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 7:

„Maßgaben gegen die Brandgefahr“

Inhalte:

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt – Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen – Abgrenzung zu Inhaltsbestimmungen – Anfechtungs- und Verpflichtungsklage – Anspruch auf Erlass einer Baugenehmigung

Sachverhalt:

In einem Industriegebiet der Stadt Heidelberg betreibt N einen Gewerbebetrieb zur Herstellung von Lacken und Farben. Die leicht brennbaren Flüssigkeiten, die zur Produktion benötigt werden, lagert er in Behältnissen in einer offenen Abstellhalle, die sich in unmittelbarer Nähe der Grenze zu einem K gehörenden Nachbargrundstück befindet.

K ist selbstständiger Unternehmer im Holzhandel. Da seine Geschäfte zuletzt florierten und er in Zukunft mit weiteren Umsatzsteigerungen rechnet, hat sich K entschlossen, seinen schon länger gehegten Traum von einer eigenen Holzlagerhalle auf seinem bislang noch nicht bebauten Grundstück Wirklichkeit werden zu lassen. Auf seinen Antrag hin erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde dem K eine Baugenehmigung. Unter Hinweis auf die rechtmäßige Nutzung des Nachbargrundstücks und die – objektiv bestehende – Brandgefahr hat sie die Genehmigung jedoch mit einem Zusatz versehen, der wie folgt lautet:

„An der Grenze zum Grundstück [des N] ist zum Schutz der auf dem Grundstück des N befindlichen Abstellhalle vor etwaigen von der Holzlagerhalle ausgehenden Bränden eine Brandschutzmauer aus feuerfester Thermokeramik zu errichten.“

Der zuständige Sachbearbeiter S hat diese Bestimmung im Bescheid als „Maßgabe“ ausgewiesen, weil er davon ausging, dass dies eine andere Bezeichnung für „Auflage“ sei. Im Rahmen der Anhörung und in der Begründung des Bescheids hat S die drohenden Gefahren in den dunkelsten Farben beschrieben. Er bedauere zwar, dem K diese Beschränkung mitteilen zu

müssen, aber ohne die Mauer könne die Holzlagerhalle schlechterdings nicht errichtet werden.

K, der aus Berlin stammt, hatte schon immer eine Abneigung gegen jede Form von Mauern. Er möchte insbesondere nicht als Bauherr selbst eine solche errichten müssen. Abgesehen davon kenne er auch einen Baustoff, der weitaus billiger als Thermokeramik und zudem fast ebenso feuerfest sei. Um sich der „Maßgabe“ zu entledigen, erhebt er daher nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Lesehinweise:**Zur Vorbereitung:**

Zu Nebenbestimmungen: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 12.

Zur Anfechtungsklage: *Maurer/Waldhoff*, a.a.O., § 10 Rn. 80.

Zur Vertiefung:

BVerwGE 112, 221; *BVerwG*, NVwZ 1984, 366.

Hufen/Bickenbach, Der Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt, JuS 2004, S. 867–873, 966–969.

Ruffert, in: Ehlers/Pünder (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2016, § 23.

Labrenz, Die neuere Rechtsprechung des BVerwG zum Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen, NVwZ 2007, S. 161–165.

Schmehl, Die Abgrenzung zwischen echter Auflage und Inhaltsbestimmung der Genehmigung, UPR 1998, S. 334–336.

Klement, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Allgemeines Verwaltungsrecht – Ellingers Traum aus Kindertagen, in: JuS 2010, S. 1088–1094.